

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 250.

Dienstag den 6. September.

1864.

## Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Michaelismesse** beginnt am **26. September** und endet mit dem **15. October.**
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andern ausländischen Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
- 6) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachlässiglich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 22. September, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 10) Auswärtigen Speditoren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Bollsaß. Schleißner.

## Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig.

Dieses von der Königl. Staatsregierung bestätigte Institut hat seit dem 13. August mit der Emission seiner Pfandbriefe begonnen. Wir nehmen daraus Veranlassung zur folgenden Mittheilung über den Wirkungskreis, welcher der Bank statut- und reglementsmäßig angewiesen ist. — Die Bank gewährt auf im In- und Auslande gelegene Immobilien hypothekarische Darlehen, welche in Jahresraten spätestens innerhalb 50 Jahren rückzahlbar sind; von der Beleihung sind ausgeschlossen Kirchen und Gebäude, welche Wohlthätigkeits- und Bepflegungs zwecken dienen, ferner Theater, Fabriken, Bergwerke und Wälder, überhaupt alle Realitäten, welche keinen oder doch nur unsicheren Ertrag abwerfen.

Für das bei Gewährung von Darlehen zu beobachtende Verfahren gelten hauptsächlich folgende Grundsätze:

Die Bank leiht nur gegen erste Hypothek an Immobilien, deren nächstweiliger Reinertrag mindestens  $\frac{1}{2}$  höher ist, als der Betrag einer jährlichen Rückzahlungsrate.

Wenn die Bank die hypothekarische Qualität eines den obigen Erfordernissen entsprechenden, ihr als Unterpfand für ein gesuchtes Darlehen offerirten Grundstückes geprüft und dessen jeweiligen Verkaufswert ermittelt hat, kann sie dasselbe bis höchstens  $\frac{2}{3}$  des letzteren beleihen.

Die Höhe des vorzustellenden Darlehens wird jedoch ebenso wie der dafür zu zahlende Zinsfuß und der Zeitraum, innerhalb welches dasselbe in gleichen, halbjährlich zahlbaren Jahresraten zurückzahlen ist, nach freiem Ermessen der Bank bestimmt, während die Auszahlung der Darlehne je nach Uebereinkunft in Pfandbriefen der Bank oder in klingender Münze erfolgt.

Die Bank ist berechtigt, bis zur Gesamthöhe der nach den vorstehenden Grundsätzen erworbenen hypothekarischen Forderungen Pfandbriefe auszugeben, welche in demselben Verhältnisse, als sich die hypothekarischen Forderungen der Bank durch die Annuitätenzahlungen mindern, mittelst Auslösung rückzahlbar sind. Die Pfandbriefe besitzen daher dieselbe hypothekarische Sicherheit wie der Darlehensvertrag selbst und bilden den Gegenwerth des letzteren; jeder Pfandbrief kann somit als ein indirectes hypothekarisches Darlehen bezeichnet werden.

Die von der Bank zu verschiedenem Zinsfuße emittirbaren Pfandbriefe lauten über Beträge von 50, 100 und 500 Thaler, deren Zinsfuß während der Circulationsdauer nicht herabgesetzt werden darf. Die Zinsen sind halbjährlich außer bei der Casse der Bank und S. M. von Rothschild in Wien noch zahlbar bei M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M., Gebrüder Benedict in Stuttgart, Salomon Heine in Hamburg, S. Bleichröder in Berlin, Michael Raschel in Dresden, Hannoversche Bank in Hannover und Weimarsche Bank in Weimar und erfolgt bei denselben am 1. April jeden Jahres die Rückzahlung der im vorhergehenden Monate Januar ausgelassenen Pfandbriefe. Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber, können aber auch auf den Namen eingeschrieben werden.

Als Garantien der Bank dienen: das Grundcapital der Bank von 10 Millionen Thaler und die statutarische Reserve; ferner die Gesamtheit der zur Sicherstellung der Bank hypothecirten Güter, auf welche dieselbe Darlehen gegeben hat und wofür die Pfandbriefe nur den Gegenwerth in Bruchtheilen repräsentiren. — Die Bank leiht nur auf erste Hypothek und höchstens bis zu  $\frac{2}{3}$  des ermittelten verkäuflichen Werths, sie borgt ferner nur auf Realitäten, deren Reinertragniß mindestens  $\frac{1}{2}$  höher ist, als der Betrag jeder einzelnen Annuität. Die Hypothekar-Forderungen der Bank, auf diese Weise sicher gestellt, steigen überdies alljährlich in ihrem Werthe dadurch, daß, während im Wege der Annuitätenzahlungen sich jede Schuld von Jahr zu Jahr vermindert, bis zu deren vollständigen Abtragung das Unterpfand in seiner Gesamtheit der Bank verhaftet bleibt. Endlich bietet der authentische Nachweis, daß der Betrag der ausgegebenen Pfandbriefe denjenigen der auf Hypothek ausgeliehenen Summen nicht übersteigt, Sicherheit. — Es müssen auf den Namen der Bank bereits erworbene Hypotheken über einen mindestens gleich hohen Betrag, als Pfandbriefe emittirt werden sollen, dem königlichen Commissar vorgelegt haben, ehe dieselben von ihm contrasignirt werden können. Die Totalsumme der in Umlauf gesetzten Pfandbriefe kann daher niemals die der jeweiligen Hypothekar-Forderungen der Bank überschreiten.

Die gegenwärtig zur Ausgabe gelangende 1 Serie verlosbarer Pfandbriefe im Betrage von 1 Million